



## Mitbericht der Finanzkommission an den Landrat

### betreffend Genehmigung des Staatsvertrages über die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 27. Oktober / 9. November 2004 (Partnerschaftliches Geschäft)

Vom 22. März 2005

#### 1. Einleitung

In Ergänzung zum Bericht der Erziehungs- und Kulturkommission hat sich die Finanzkommission mit folgenden Schwerpunktthemen der künftigen FHNW befasst:

- Pensionskassenregelung
- Immobilien
- Lohnsystem
- Finanzplan
- Rücklagen / Rückstellungen

Die Finanzkommission erörterte die Schwerpunktthemen an ihren Sitzungen vom 26. Januar, 2. Februar und 9. März 2005 im Beisein der Finanzverwalterin Yvonne Reichlin und des Leiters der Finanzkontrolle Roland Winkler.

Sie wurde dabei temporär durch die Regierungsräte Adrian Ballmer und Urs Wüthrich sowie Martin Leuenberger, Generalsekretär BKSD, Karin Hiltwein-Agnetti, Leiterin Stabsstelle Hochschulen BKSD, die Kantonsarchitektin Marie-Theres Caratsch und René Lichtsteiner von der DMS Consulting Zürich unterstützt.

#### 2. Kommissionsberatung

##### 2.1 Allgemeine Würdigung

Die Finanzkommission spricht sich grossmehrheitlich für die Bildung einer Fachhochschule Nordwestschweiz aus. Sie ist sich aber bewusst, dass es zum heutigen Zeitpunkt für eine Gesamtwürdigung dieser Fusion - aus der Perspektive des Kantons Basel-Landschaft - noch zu früh ist, da ein wesentlicher Faktor, nämlich die Ausgestaltung des Fachbereichs "Life Science" noch fehlt. Die Finanzkommission erwartet, dass in diesem Punkt baldmöglichst Klarheit geschaffen wird.

##### 2.2 Pensionskassenregelung

Die Mitarbeitenden der heutigen Fachhochschulen

Solothurn und Aargau sind bei den jeweiligen kantonalen Pensionskassen versichert, diejenigen der beiden bikantonalen Basler Hochschulen bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse.

Ausser dem Kanton Solothurn, der zum Beitragsprimat gewechselt hat, wenden die restlichen drei Kantone das Leistungsprimat an.

Die Regierungen schlagen für die Entscheidung der Pensionskassenregelung eine Uebergangsfrist von maximal 5 Jahren vor, während derer die Mitarbeitenden der FHNW bei ihrer angestammten Pensionskasse versichert bleiben.

Neu eintretende Mitarbeitende werden bei derjenigen Pensionskasse versichert, die mit ihrer Arbeit die engste Verbindung aufweist. Ziel ist es, dass zum Zeitpunkt X alle Mitarbeitenden derselben Kasse angehören und gleich behandelt werden.

Angesichts der Bedeutung der Pensionskasse - sowohl für die Mitarbeitenden als auch für die bisherigen Arbeitgeber - erachtet die Finanzkommission den gewählten Weg einer fünfjährigen Uebergangsfrist als sinnvoll.

Allfällige Deckungslücken sollen mit dem Ende der Uebergangsfrist ausgeglichen werden. (Die Verpflichtung zum Ausgleich der Deckungslücke entspricht einer festgeschriebenen Rechtsprechung, welche verlangt dass die abgebende Kasse die volle Freizügigkeitsleistung mitgeben muss.)

Laut Staatsvertrag sind auch die Deckungslücken der Rentnerinnen und Rentner auszugleichen, obwohl hier kein Pensionskassenwechsel vorgesehen ist.

Während die Mittel für die aktiven Versicherten als Freizügigkeitsleistung in die neue Pensionskasse einfließen, soll das Guthaben der Rentner in der angestammten Pensionskasse bleiben.

Es wird in der Finanzkommission bezweifelt, ob eine Ausfinanzierung der Rentner zwingend ist.

Zwischen den Regierungen Basel-Stadt und Baselland laufen derzeit Verhandlungen über die Aufteilung der

Deckungskosten. Basel-Stadt und Baselland tragen das Unternehmerrisikogemeinsam, deshalb ist die Regierung Basellands der Auffassung, dass die Kosten ebenfalls je hälftig zu tragen sind. Für die Ausfinanzierung sind in der Rechnung 2004 entsprechende Rückstellungen vorgesehen.

Zum Thema Ausfinanzierung, im Sinne einer gesamtheitlichen und nicht nur einer FHNW-orientierten Problembetrachtung, stellt die Regierung Basellands eine separate Vorlage in Aussicht. Zudem bedarf es zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft als Trägerkantone der FHBB und HPSA noch einer schriftlichen Zusatzvereinbarung über die Finanzierung des Teuerungsausgleichs bei den Renten.

Im Hinblick auf die Behandlung und Verabschiedung des Globalbudgets resp. des Leistungsauftrages und vor dem Hintergrund der definitiven Ausgestaltung der Pensionskassenlösung bittet die Finanzkommission die Regierung, die Frage des Verbleibs der Rentner in ihrer angestammten Pensionskasse ohne Ausfinanzierung nochmals zu prüfen.

Zur Berechnung der Deckungslücke und einer allfälligen Ausfinanzierung bei den Rentnern stellt die Finanzkommission entsprechende Anträge (vgl. 3. Anträge).

### 2.3 Immobilien

Die Finanzkommission liess sich von der Kantonsarchitektin über Nutzen und Standort der einzelnen Gebäude sowie über die Berechnung des Mietpreises eingehend informieren.

Gemäss Staatsvertrag werden die bestehenden Fachhochschulen von der FHNW übernommen; die Mietverträge gehen an die jeweilige Institution über. Eigentümer der angemieteten Gebäude sind neben den Kantonen Privatinvestoren.

Die vier Kantone haben sich als Berechnungsgrundlage für den Mietpreis auf die in den Richtlinien des Bundes für die Bemessung von Bausubventionen aufgeführten Ansätze geeinigt. Dank dieser identischen Bewertungsmethodik konnten die anfallenden Kosten exakt erhoben werden.

Alle vier Kantone beanspruchen für hängige Projekte zusätzliche Flächen. Diese sind vertraglich definiert und es besteht eine Art "Abnahmegarantie". Damit soll sicher gestellt werden, dass sich sämtliche Kantone an der Realisierung beteiligen.

Die anstehenden "Grossprojekte" werden gemäss Bundesrichtlinien ebenfalls einer detaillierten Überprüfung unterzogen.

Die Finanzkommission, die sich im Detail mit der komplexen Bewertung befasst hat, teilt die Auffassung der Regierung, dass damit der Anreiz zur Realisierung

kostengünstiger und raumeffizienter Lösungen geschaffen wird.

Aufgrund des Portfolio-Entscheids ist allerdings noch mit Verschiebungen zu rechnen, die im Kostenrahmen mit berücksichtigt werden müssen.

Die Finanzkommission beantragt in diesem Zusammenhang der Regierung, das künftige Investitionsvolumen auszuweisen ( vgl. Antrag 3.3 Immobilien).

### 2.4 Lohnsystem

Das Personal der FHNW wird mit öffentlich-rechtlichen Verträgen angestellt. Die konkrete Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen und des Lohnsystems ist im vorgesehenen Gesamtarbeitsvertrag zwischen den Sozialpartnern zu vereinbaren.

Als Ausgangsbasis für die Verhandlungen wird ein System vorgeschlagen, das den Leistungsanteil, der sich je hälftig aus der ergebnisorientierten Leistung und der arbeitsplatzbezogenen Erfahrung zusammen setzt, relativ hoch gewichtet.

Die ergebnisorientierte Leistung, welche nur für spezielle Funktionen gilt, kann mittels eines Bonus abgegolten werden

Die Umsetzung eines leistungsabhängigen Systems im Bildungsbereich ist neu und verlangt immense Vorarbeiten.

Die Finanzkommission erachtet es als äusserst wichtig, dass im ausgehandelten Lohnsystem keine Automatismen eingebaut werden.

Für die Erseinstufung gilt das Besitzstandprinzip. Liegt der aktuelle Lohn über dem Soll-Lohn, wird er eingefroren.

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass die Kalkulation der Personalkosten zwar nicht Gegenstand des Staatsvertrags ist, die Gehälter jedoch vor der definitiven Verabschiedung den Regierungen vorgelegt werden.

In jedem Fall werden die Kantonsparlamente mit dem Globalbudget den Kostenrahmen abstecken können.

### 2.5 Rücklagen / Rückstellungen

Gemäss Rechnungsabschluss 2003 bestehen bei der FHBB Rückstellungen und Rücklagen im Umfang von rund 15 Mio. Franken.

Im Hinblick auf die Fusion wird im Herbst 2005 eine Hochrechnung erstellt. Diese soll noch im laufenden Jahr einen Entscheid bezüglich Rücklagen und Rückstellungen ermöglichen.

Gemäss § 34 des Staatsvertrages werden die Trägerkantone die Grundsätze festlegen, nach welchen die

Uebergabebilanzen zu bewerten sind.

Die Finanzkommission erwartet, dass weder Rücklagen (Reserven) noch "verdeckte Fusionskosten" von der FHBB übernommen werden und somit nur rechtlich notwendige Rückstellungen und Rücklagen an die FHNW übergehen.

## 2.6 Finanzplan

Mit dem Globalbudget wird der Finanzrahmen für die nächsten Jahre abgesteckt. Die FHNW ist verpflichtet, bis ins Jahr 2011 einen Finanzplan zu erstellen, wobei für die Periode 2008 - 2011 von stagnierenden Kantonsbeiträgen auszugehen ist.

Der Finanzierungsbedarf im Jahre 2008 soll, trotz steigender Studentenzahlen und grösserer Forschungsressourcen, gemäss den in den Zusatzerläuterungen zum Staatsvertrag dargelegten Finanzaufgaben nicht höher ausfallen als im Jahre 2003.

Die Kosten für die einmalige Ausfinanzierung der Deckungslücken beim Pensionskassenwechsel der Mitarbeitenden der FHNW gehen nicht zu Lasten der FHNW und sind damit nicht im Finanzplan enthalten.

Große Bauvorhaben dürften erst nach 2008 realisiert werden. Gleichwohl möchte die Finanzkommission, dass die Kosten der weiteren Raumentwicklung bereits mit der ersten Globalbudgetperiode dokumentiert werden.

Die Finanzkommission fordert im Hinblick auf die Beratung des Globalbudgets zu den vorgenannten Punkten konkrete Zahlen und stellt nachfolgend entsprechende Anträge.

## 3. Anträge

### 3.1 Beschlussfassung

Die Finanzkommission stimmt der Vorlage 2004/284, dem Staatsvertrag über die Fachhochschule der Nordwestschweiz FHNW mit 9:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat, der Regierung im Hinblick auf die Beratung und Verabschiedung des Globalbudgets und des Leistungsauftrags folgende Aufträge zu erteilen:

### 3.2 Pensionskasse

- Aktualisierte Berechnung der Deckungslücke und Summe des für Baselland - aufgrund der mit Basel-Stadt geführten Verhandlungen - anfallenden Nachfinanzierungsbedarfs.
- Ueberprüfung der Notwendigkeit der Ausfinanzierung

der Deckungslücken bei den Rentnerinnen und Rentnern, insbesondere unter dem Blickwinkel der Folgekosten für die übrigen Versicherten der Pensionskasse BL (allenfalls mit konkreten Vorschlägen bezüglich der Anpassung des Staatsvertrages!).

### 3.3 Immobilien

Konkretisierung des aus der Portfolio-Aufteilung resultierenden künftigen Raumbedarfs an den einzelnen Standorten sowie des damit verbundenen Aufwandes.

Für Baselland ist dabei das erforderliche Investitions- resp. Desinvestitionsvolumen separat auszuweisen.

### 3.4 Rücklagen und Rückstellungen

Die Finanzkommission verlangt, dass weder Rücklagen (Reserven) noch "verdeckte Fusionskosten" von der FHBB übernommen werden und nur rechtlich notwendige Rückstellungen und Rücklagen an die FHNW übergehen.

Die restlichen Mittel sollen anteilmässig an die Trägerkantone Baselland und Basel-Stadt zurückfliessen.

### 3.5 Finanzplan

Ausarbeiten eines detaillierten Finanzplanes für die Jahre 2006 bis 2010, basierend auf dem unter Pkt 3.2 der Zusatzerläuterungen zum Staatsvertrag FHNW dargestellten Finanzplan.

Binningen, den 22. März 2005

Im Namen der Finanzkommission  
Der Präsident

Marc Joset